

**Notlagegeschäftsverteilung****I.**

(...)

**II.**

Im Hinblick auf Ziff. I. beschließt das Präsidium:

1.

Im Falle einer Notlage bearbeitet eine Notlagekammer folgende unaufschiebbaren Dienstgeschäfte:

|  |  |
|--|--|
| <b>Strafsachen</b>   |  |
| Entscheidung über Haftbefehlsanträge der StA   | §§ 112 ff. (125 Abs. 2),<br>ggf. auch § 127b StPO            |
| Entscheidungen über Anträge der StA auf einstweilige Unterbringung   | § 126a StPO  |
| Entscheidungen über Haftprüfungen  | § 117 StPO, § 72 JGG   |
| Entscheidungen über Haftbeschwerden  | §§ 304 ff. StPO  |
| Einstweilige Anträge in Strafvollzugssachen  | § 114 Abs. 2 StVollzG<br>NRW                                 |
| Entscheidungen über die Aussetzung der Vollstreckung von Strafhaft, soweit sich der Verurteilte in Haft befindet                       | § 57 StGB  |
| Entscheidungen über die Anordnung des Vollzuges einer Unterbringung und die Aussetzung bzw. Erledigung der Vollstreckung von Maßregeln | §§ 67c, 67 d, 67 e StGB                                      |
| Verkündung und Anhörung zu Sicherungshaft- und Sicherungsunterbringungsbefehlen  | § 453c StPO  |
| Entscheidungen über Anträge der Staatsanwaltschaft auf Invollzugsetzung der Unterbringung  | 67 h StGB  |
| Entscheidung über Anträge auf Ermittlungsmaßnahmen   | §§ 94 ff. i.V.m. § 304 StPO                                  |
| <b>Zivilsachen</b>   |  |
| Entscheidungen über Anträge auf Erlass von einstweiligen Verfügungen und Arrest  | §§ 916 ff. ZPO   |
| Vollstreckungsschutzanträge  | § 765a ZPO   |
| Anträge auf Verlängerung der Räumungsfrist   | § 721 ZPO  |
| <b>FamFG-Verfahren</b>   |  |
| Beschwerden nach Genehmigung von Zwangsmedikation / Zwangsbehandlung   | §§ 1906 Abs. 2 BGB,<br>1906a Abs. 2 BGB i.V.m. §<br>58 FamFG |

|   |   |
|---|---|
| Beschwerden nach Entscheidung über freiheitsentziehende Maßnahmen Polizei/Ordnungsbehörde | § 36 PolG NRW / § 24 Abs. 1 Nr. 12 OBG NRW i.V.m. § 429, 58 FamFG |
| Beschwerden nach Entscheidung über Unterbringungsanträge der Ordnungsbehörden             | § 12, 13 PsychKG i.V.m. § 429, 58 FamFG                           |
| Beschwerden nach Entscheidung über Genehmigung von freiheitsentziehender Unterbringung    | §§ 1906 Abs. 2 BGB, 1906a Abs. 2 BGB i.V.m. § 58 FamFG            |

2.

Eine Notlage liegt vor, wenn es im Dienstgebäude dauerhaft zu einer Unterbrechung der externen Stromversorgung kommt und dieser Stromausfall nicht auf das Dienstgebäude beschränkt ist. Die Stromversorgung gilt als dauerhaft unterbrochen, wenn sich innerhalb der ersten drei Stunden der Stromunterbrechung nicht aus dem örtlichen Rundfunk, aus einer Auskunft des Stromversorgers oder aus einer Auskunft kommunaler oder Landesbehörden ergibt, dass mit einer Wiederaufnahme der Stromversorgung bis zum Dienstschluss zu rechnen ist.

3.

Die Notlagekammer ist mit folgenden Mitgliedern besetzt:

|                              |   |
|------------------------------|---|
| Vorsitzende                  | Vorsitzende Richterin am Landgericht<br>Dr. Schmiedeknecht  |
| Stellvertretende Vorsitzende | Vorsitzende Richterin am Landgericht<br>Dr. Drolshagen  |
| Beisitzer                    | Vorsitzende Richterin am Landgericht<br>Dr. Drolshagen<br><br>Richter am Landgericht Dr. Lewer  |
| Vertreter                    | 1. Richterin am Landgericht Murawski<br><br>2. Richter am Landgericht Große-Kreul<br><br>3. Vorsitzende Richterin am Landgericht Hoffmann |

4.

Diese Regelungen treten in Kraft, wenn der Präsident des Landgerichts das Vorliegen der Notlage festgestellt und anhand eines Protokolls dokumentiert hat.

Sie treten wieder außer Kraft, wenn der Präsident des Landgerichts festgestellt hat, dass keine Notlage mehr besteht.

Bochum, den 16.12.2022

Das Präsidium des Landgerichts

---

i.V. Kroll

Dr. Lißbeck

Talarowski

Sandmann

---

Dr. Fülber

Reckhaus

Steinbach

Striepen

Kieke